

Satzung

Verein „Freunde des Singener Sports e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein "Freunde des Singener Sports e.V." ist eine Vereinigung sportinteressierter Vereine, Institutionen und Bürger mit Sitz in Singen (Htw.). Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister (VR 269) beim Amtsgericht Singen eingetragen - seit 2014 – Registergericht Freiburg – VR 540269.

Die Satzung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Positionen können sowohl von männlichen wie auch von weiblichen Personen besetzt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2

Aufgaben und Zweck

Der Verein „Freunde des Singener Sports e.V.“ verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen verwendet.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung der in Singen (Htw.) ansässigen Sportvereine zur Erlangung ihrer Ziele. Der Satzungszweck wird verwirklicht mit der Förderung des Leistungs- und Jugendsports und der Förderung sozialschwacher Jugendlicher in den Sportvereinen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, an den Aufgaben des Vereins "Freunde des Singener Sports e.V." mitzuwirken und sich für ihre Ziele einzusetzen.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Juristische Personen üben ihre Mitgliedsrechte durch bevollmächtigte Vertreter aus.
3. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 3 a

Datenverarbeitung und Datenschutz

Zur Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks sowie zur Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen Abläufe mit Kommunikationswegen zu Verbänden und Mitgliedern erfassen die „Freunde des Singener Sports e.V.“ die hierfür erforderlichen Daten. Die schutzwürdigen Belange der betroffenen Mitglieder werden berücksichtigt.

§ 3 b

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 c

Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss kann von der Vorstandschaft in folgenden Fällen beschlossen werden:

1. wenn ein Mitglied trotz wiederholter, zweimaliger schriftlicher Mahnungen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Beitragszahlung in Verzug ist
2. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
3. wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
4. wegen unehrenhaftem Verhalten in- und außerhalb des Vereins
5. bei unkameradschaftlichem Verhalten in- und außerhalb des Vereins und fortgesetzter Nichtbefolgung der Regeln

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zu zu leiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Die Vorstandschaft entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den 1.Vorsitzenden zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Ausgeschlossene kann vor Ablauf eines Jahres nicht wieder aufgenommen werden

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

1. Die Satzung des Vereins "Freunde des Singener Sports e.V." und die Beschlüsse ihrer Organe, die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich. Sämtliche Beschlüsse haben im Einklang mit der Satzung zu stehen.

2. Die Mitglieder sind berechtigt an den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen des Vereins "Freunde des Singener Sports e.V." teilzunehmen und durch Ausübung des Stimmrechts bei Beschlüssen und Wahlen mitzuwirken.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, der Satzung sowie den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten und ihre Arbeit den allgemein gültigen sportlichen Grundsätzen unterzuordnen.

§ 6

Ehrungen

Personen, die sich um den Sport in Singen oder den Verein in hohem Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

Die Vorstandschaft entscheidet über die Verleihung nach Vorliegen entsprechender Anträge.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins "Freunde des Singener Sports e.V. „ sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre (Jahre mit gerader Endziffer) statt.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.1. bis 31.12. Am Schluss eines jeden 2. Geschäftsjahres findet im darauffolgenden Quartal die Mitgliederversammlung statt, wobei die Tätigkeitsberichte vorzulesen sind, der geprüfte Kassenbericht zu erstatten ist und die fälligen Wahlen statt zu finden haben.

Als Kassenprüfer fungieren jeweils zwei erwachsene Personen, die von der Mitgliederversammlung bei den turnusmäßigen Wahlen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben Buchführung und Kasse hinsichtlich rechnerischer Richtigkeit und Übereinstimmung mit Zweck und Aufgaben des Vereins zu prüfen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorstandschaft. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der Lokalpresse „Südkurier“ und „Singen Kommunal“ sowie durch direkte Zusendung an die Mitglieder. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, sofern kein Mitglied gegen eine offene Abstimmung Einspruch erhebt.

Sonstige schriftliche Anträge, die im laufenden Geschäftsjahr bei der Vorstandschaft mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind, werden der Mitgliederversammlung mit dem Beschluss des Vorstands verlesen.

Über Anträge, zu denen kein Beschluss der Vorstandschaft vorgelegt wird, ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

§ 8 a

außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe und Wahrung der für ordentliche Mitgliederversammlungen vorgesehenen Fristen jederzeit einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand dies beschließt

- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1) dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- 2) bis zu 4 Beisitzern
- 3) dem Vorsitzenden der Singener Sportjugend
- 4) dem Leiter des Sportamtes

Die Vorstandschaft kann eine weitere Person (Sonderstatus) mit Stimmrecht berufen.

Zur Wahl stehen jeweils der 1. und 2. Vorsitzende sowie die 4 Beisitzer.

Die Aufgabenverteilung (u.a. auch die Kassengeschäfte) im Innenverhältnis ist Sache des 1. Vorsitzenden.

§ 10

Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 11

Beschlussfähigkeit

Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben und Zuständigkeiten der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen.

Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Er ist verantwortlich für den gesamten Vereinsbetrieb. Der 2. Vorsitzende und die Mitglieder der Vorstandschaft unterstützen den 1. Vorsitzenden in allen Belangen des Vereins.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung
4. Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Die Vorstandschaft kann sich eine Geschäftsordnung geben

Die Vorstandschaft hat mindestens einmal vierteljährlich eine ordentliche Sitzung abzuhalten. Im Bedarfsfall kann die Vorstandschaft jederzeit einberufen werden.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Einzelpersonen ab dem 18. Lebensjahr.

Wählbar sind nur Einzelmitglieder, keine juristischen Personen.

§ 14

Wahlen

Die Wahlen sind geheim. Bei mehreren Vorschlägen ist der gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann per Akklamation abgestimmt werden.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied ordnungsgemäß gewählt ist, längstens jedoch für ein weiteres Jahr nach Ablauf der Amtszeit.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus oder ist ein Vorstandsmitglied an der Amtsausübung nicht nur vorübergehend verhindert, so wird ein Amtsnachfolger durch die restliche Vorstandschaft in dessen nächster Vorstandssitzung mit einfacher Stimmenmehrheit berufen. Die Amtszeit des neu berufenen Vorstandsmitglieds endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds geendet hätte.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit (50 % + 1 Stimme). Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Sollte hierdurch keine erforderliche Mehrheit erreicht werden, wird in einem 2. Wahlgang nach der relativen Mehrheit (Stichwahl) entschieden. Die relative Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidatenvorschlag mehr Stimmen erhält als ein anderer, ohne aber die einfache Mehrheit zu erhalten (§ 40 BGB)

§ 15

Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können eingebracht werden

- a) der Vorstandschaft
- b) den Mitgliedern

Die Anträge müssen spätestens 10 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

§ 16

Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft festgesetzt. Jedes Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder, hat diesen Beitrag zu zahlen. Er bleibt solange bestehen, bis er durch die Mitgliederversammlung neu festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag wird im 2. Quartal eines jeden Jahres fällig und per Lastschrift erhoben oder durch Zusendung einer Rechnung fällig gestellt. Er ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

§ 17

Verteilung der Gewinne

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 18

Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 18 a

Vergütungen im Verein

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Insbesondere ist die Vorstandschaft ermächtigt, für die Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung der Geschäftsstelle hauptamtlich Beschäftigte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten einzustellen.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon, etc.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann regelmäßig nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung – jedenfalls vor Abschluss des Haushaltsjahres am 31. Dezember eines jeden Jahres - geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Von der Vorstandschaft können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgestellt werden.

§ 19

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins können mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder bei der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Entsprechende Anträge sind 10 Tage davor schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 20

Vereinsordnungen

Die Vorstandschaft ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:

1. Ehrenordnung
2. Beitragsordnung
3. Finanzordnung
4. Geschäftsordnung
5. Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 21

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Fördervereins "Freunde des Singener Sports" e.V. an die Stadt Singen (Htw), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 22 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung ist nach der Beschlussfassung wirksam und tritt am Tage nach ihrer Eintragung in Kraft. Sie ist vom Vorsitzenden unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister vorzulegen.

Gleichzeitig treten alle sonstigen Bestimmungen außer Kraft, die mit dieser Satzung im Widerspruch stehen.

Die Ursatzung wurde am 5.4.1976 errichtet durch folgende Mitglieder (Unterschriften)

Friedhelm Möhrle

Theo Sartorius

Dietmar Murzin

Siegfried Müller

Hans Schmidbauer

Arndt Brönnle

Kurt Minder

Ernst Gohl

Rainer Lelanz

Alfred Klaiber

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.2012 wurde die Satzung neugefasst. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.1.2014 wurde die Satzung in den §§ 2 und 21 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.1.2016 wurde die Satzung in den §§ 1, 2, 17, 18, 19 und 21 geändert.